



30057/1

Niedersächsisches
Innenministerium

Niedersächsisches Innenministerium - Postfach 2 21 - 3000 Hannover 1

Bezirksregierungen

nachrichtlich:
Landesfeuerwehrschulen
Celle und Loy

z.d.A

Sonderrechte
Fw.

Ihr Z., Ihre Nachr.v.

Mein Zeichen
35-30057/1Tel. (05 11)
1 20-63 20
oder 1 20-1Hannover
14.12.92

Sonderrechte der Feuerwehren gem. § 35 StVO

Aus gegebenem Anlaß und aufgrund der Tatsache, daß mich zu der Frage der Sonderrechte für Feuerwehrangehörige wiederholt Anfragen erreicht haben, weise ich noch einmal auf folgendes hin:

Eine Entscheidung des Amtsgericht Groß-Gerau, die durch Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 27.09.1991 ausdrücklich bestätigt worden ist, hat erneut klargestellt, daß Feuerwehrangehörigen bei der Fahrt zum Ausrücken keine Sonderrechte gem. § 35 StVO zustehen. Im vorliegenden Fall wurde ein Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr mit einem Bußgeld belegt, weil er mit seinem privaten Pkw auf der Fahrt zum Feuerwehrhauptstützpunkt verbotswidrig ein anderes Fahrzeug überholt hatte. Seine Berufung auf Sonderrechte wurde nicht anerkannt, da bei der Fahrt von der Wohnung zum Feuerwehrhauptstützpunkt noch keine hoheitliche Aufgabe erfüllt werde. Die Fahrt diene allein der Vorbereitung einer späteren hoheitlichen Aufgabe (Einsatz).

ht. 50kw 8) a

072 001 003
10.91Dienstgebäude
Lavesallee 6Telefon
(05 11) 1 20-1Telefax
(05 11) 1 20-62 54Teletex
511 89 975 - NdsI RegPaketanschrift
Lavesallee 6
3000 Hannover 1Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto Nr. 101 379 271 Nordde. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

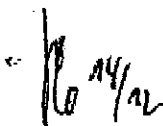
- 2 -

Die Entscheidung ist in der Fachliteratur bereits stark kritisiert worden. Zum Teil wird in den Kommentierungen zum § 35 StVO sogar eine zur Rechtsprechung völlig entgegengesetzte Auffassung vertreten und ein Sonderrecht bejaht. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, daß solche, auch in der Praxis oftmals geäußerten Auffassungen, nicht mit der Rechtslage übereinstimmen!

Außerhalb der Spezialregelungen des Straßenverkehrsrechtes kann für Verkehrsübertretungen während der Anfahrt zum Feuerwehrhaus rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB bzw. § 16 OWiG) geltend gemacht werden, wenn bei normaler Fahrt unter Beachtung der Verkehrsregeln soviel Zeit verlorenggeht, daß Leib und Leben Dritter akut gefährdet wären. Dieser Rechtfertigungsgrund steht jedermann zu. Ob er im Streitfalle Anerkennung findet, ist häufig nicht sicher vorauszusagen. Wer sich darauf verläßt, geht ein beachtliches persönliches Risiko ein. Dazu kann nur in Ausnahmefällen geraten werden, wenn die bekannten tatsächlichen Umstände des Schadensereignisses die unverzügliche Anwesenheit gerade dieses Feuerwehrangehörigen erforderlich macht und jede Minute kostbar ist.

Ich bitte, die Landkreise und Gemeinden Ihres Bezirks entsprechend zu unterrichten und darauf hinzuwirken, daß bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren auf die Rechtslage hingewiesen wird.

Im Auftrage



50kw 81a



Niedersächsisches Innenministerium - Postfach 2 21 - 30002 Hannover

Niedersächsisches Innenministerium

Bezirksregierungen

305 / 306

nachrichtlich:
Landesfeuerwehrschulen
Celle und Loy

BEZIRKSREGIERUNG
HANNOVER
Eing. 05. SEP. 1995

Bearbeitet von
Herrn Heisig

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
305

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
35-30057/1

Durchwahl Nr. (05 11) 120 -
29 08

Hannover
31.08.1995

Sonderrechte der Feuerwehren gemäß § 35 StVO

Aus gegebenem Anlaß - hier: Ausführungen unter der Rubrik "Diskussion" im Feuerwehren-Kurier 7/1995 - weise ich nochmals auf meinen RdErl. v. 14. Dezember 1992, Az.: w.o. - als Anlage beigefügt - besonders hin.

Obwohl in einem Beschluß des Bund-Länder-Fachausschusses für den Straßenverkehr vom 11./12.05.1993 die Auffassung vertreten wird, daß Angehörige Freiwilliger Feuerwehren im Alarmfall auf der Fahrt zum Einsatzort bzw. zum Feuerwehrhaus die Sonderrechte des § 35 Abs. 1 StVO im Straßenverkehr zustehen, muß mit Nachdruck auf die in dieser Angelegenheit nach wie vor anders lautende Rechtsprechung hingewiesen werden. Danach steht Feuerwehrangehörigen auf dem Weg zum Feuerwehrhaus mit ihrem Privat-Pkw nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen - die im nachhinein einer rechtlichen Überprüfung unterliegen - die Inanspruchnahme von Sonderrechten zu.

Aufgrund der in dieser Angelegenheit weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheit sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren schon aus Fürsorgegesichtspunkten anzuhalten, auf die Inanspruchnahme von Sonderrechten zu verzichten.

Ich bitte, die Landkreise und Gemeinden Ihres Bezirks nochmals auf die Ausführungen meines o.g. RdErl. hinzuweisen.

Im Auftrage

Heisig



022 001 003
10.93

Druckerei Reg. etc. usw. in Teletax
Lavesallee 6 (05 11) 120-1
30169 Hannover Nach Dienstschluß:
(05 11) 120-62 54
(05 11) 120-61 50

Teletex
511 89 975 = NdsLRG
Telex
9 23 414-75 nld

Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshaupkasse Hannover
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 90-304 GiroA Han (BLZ 250 100 30)

INFO - Blatt

Sonderrechte im Privatfahrzeug

In der Rechtsprechung werden unterschiedliche und gegensätzliche Auffassungen vertreten, ob die Inanspruchnahme von Sonderrechten bei Benutzung von Privatfahrzeugen zulässig ist. Einige Gerichte bejahen ein Sonderrecht, verbinden damit aber sehr hohe Sorgfaltspflichten. So müsse während der Fahrt fortlaufend die Entscheidung gefällt werden, ob die Dringlichkeit einer Fahrt das hohe Risiko für andere und sich selbst rechtfertige. Der „Sonderrechtsfahrer“ müsse sich davon überzeugen, dass andere seine Absicht erkannt haben, sich eingestellt haben und dass er freie Bahn habe. Eine Gefährdung anderer müsse ausgeschlossen sein, sonst würde der „Sonderrechtsfahrer“ strafrechtlich und zivilrechtlich in vollem Umfang haften.

Dagegen sind andere Gerichte beispielsweise der Ansicht, dass die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erst ab dem Feuerwehrhaus beginne. Sonderrechte im Privatfahrzeug auf dem Weg zum Feuerwehrhaus würden damit gänzlich abgelehnt. Aus dieser unklaren Rechtslage resultierend hat das Niedersächsische Innenministerium 1992 einen Runderlass herausgegeben mit der Maßgabe, schon aus Fürsorgegesichtspunkten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu ermahnen, ein Sonderrecht im Privatfahrzeug nicht in Anspruch zu nehmen.

Dieser Empfehlung schließen wir uns an.

Die Sonderrechte sind in § 35 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Diese Sondervorschrift ist sehr eng auszulegen. Die Fahrt im Privatfahrzeug muss der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe dienen. Bereits das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals wird von einigen Gerichten rigoros abgelehnt, da nur der Feuerwehreinsatz als hoheitliche Aufgabe gelte und die Fahrt zum Feuerwehrhaus nur eine vorbereitende Tätigkeit sei. Nach § 35 Absatz 1 StVO muss die Inanspruchnahme des Sonderrechts dringend geboten sein. Das heißt zum einen, dass der „Sonderrechtsfahrer“ prüfen muss, dass es gerade auf ihn besonders ankommen wird, zum anderen dass höchste Eile geboten ist.

Oft aber bringt das maßvolle Schnellerfahren nur wenige Sekunden. Ob der Rechtfertigungsgrund dann vor Gericht Anerkennung finden wird, ist schon an diesen Punkten unsicher. Wer sich darauf verlässt, geht ein hohes persönliches Risiko ein. Dazu kann nicht geraten werden.

Bedenken Sie: Sie selbst müssen nach der Geschwindigkeitsüberschreitung mit allen Konsequenzen leben. Das kann zum einen eine Verurteilung bezüglich zivilrechtlicher und strafrechtlicher Haftung sein. Zum anderen können Versicherungen bei grob verkehrswidrigem Verhalten Haftung und Schadensausgleich ablehnen.

Weitere Angaben hierzu finden sich in der FUK NEWS Ausgabe 01/2003, Seite 4/5.